



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0007 - 0009, DOK 143.262/017-BSG

**Aufhebung eines bindenden Rentenbescheides - nachträgliche  
Benutzbarkeit einer Urkunde - Unterhaltsverzicht -  
Geschiedenen-Hinterbliebenenrente - BSG-Urteil vom 01.04.1981 -  
5a/5 RKn 2/80**

Aufhebung eines bindenden Rentenbescheides - nachträgliche  
Benutzbarkeit einer Urkunde - Unterhaltsverzicht -  
Geschiedenen-Hinterbliebenenrente;

hier: BSG-Urteil vom 01.04.1981 - 5a/5 RKn 2/80 -

Das BSG hat mit Urteil vom 01.04.1981 - 5a/5 RKn 2/80 - zur  
Aufhebung eines bindenden Rentenbescheides - zur nachträglichen  
Benutzbarkeit einer Urkunde - zum Unterhaltsverzicht - und zur  
Geschiedenen-Hinterbliebenenrente folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Es entspricht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, daß sich bei einer Anfechtung eines Verwaltungsaktes ohne Dauerwirkung, wozu auch der einen Rentenbescheid aufhebende Verwaltungsakt gehört, dessen Rechtmäßigkeit nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit seines Erlasses richtet (vgl. BSG-Urteil vom 12.02.1958 - 11/9 RV 948/55 = BSGE 7, 8).
2. Die Unkenntnis von dem Vorhandensein einer Urkunde schließt die Möglichkeit der Benutzung auch dann aus, wenn der RV-Träger sich bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Kenntnis hätte verschaffen können (BSG-Urteil vom 13.11.1974 - 12 RJ 334/72 = SozR 2200 § 1744 Nr. 2). Ein für die Unmöglichkeit der Benutzung einer Urkunde ursächliches Verschulden ist lediglich im Rahmen des § 582 ZPO zu berücksichtigen.
3. Zur Frage der Entziehung des Anspruchs auf Geschiedenenwitwenrente unter Berufung auf § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO, wenn die geschiedene Ehefrau auf Unterhalt verzichtet hat, dieser Unterhaltsverzicht dem Rentenversicherungsträger aber erst nach mehrjährigem Rentenbezug durch eine Urkunde bekannt geworden ist.

Sonstiger Orientierungssatz:

Die §§ 44 bis 49 SGB X sind nicht anzuwenden, wenn ein Bescheid bereits vor dem 01.01.1981 aufgehoben worden ist; vielmehr richtet sich die Rechtmäßigkeit des Bescheides nach dem bis dahin gültigen Recht.